

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 75. Fortsetzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

dolus oder Betrug zu Schulden kommen
lasse.

Heeser. P. I. L. 8. n. 12. ibique alleg.

S. 75.

Fortsetzung.

Wenn wir auf die Praxis einen Blick werfen, so finden wir, das ist wahr, der Fälle sehr wenige, wo sich die Frau der Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens widersetzen könnte; denn gemeinlich wird der gemeinschaftliche Nutzen des Hauswesens durch eine solche Veräußerung befördert. *) Geringet aber eine solche Veräußerung zum offenbaren Nachtheil der Frau, so ist der Mann entweder ein Verschwender, oder sie geschieht zum absichtlichen Nachtheil (in fraudem) der Frau. In beiden Fällen kann ihr, wenn sie Beweis führt, die Befugniß nicht abgesprochen werden, ihre Einwilligung zu verweigern. **)

*) Pa-

*) Paterfamilias enim neque contra proprium commodum laborare, neque sua, uxoris & liberorum bona jactare, sed optimum consilium capere præsumitur. Wheyer. P. I. th. 21. §. 2.

***) Heeser. loc. supr. cit.

§. 76.

Fortsetzung.

Würde die Frau von einem Contract oder Veräußerung Wissenschaft haben, und stille dazn schweigen, so kann man mit Beifall der Rechte behaupten, daß dieses eben so viel seye, als wenn sie ausdrücklich eingewilligt hätte.

Mév. P. IIX. Dec. 64. nr. 6.

§. 77.

Ausnahme von der Regel.

Ferner leidet die Regel einen Abfall bei Kleinigkeiten; denn da sogar die Frau, wie weiter unten vorkommen wird, bei Veräußerung geringfügiger Dinge freie Hand hat, so wäre es äußerst widersprechend, wenn

wenn